

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 94/17

6 Ca 6268/14

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 09.06.2017

Rechtsvorschriften: §§ 120, 124, 572 ZPO

Orientierungshilfe:

Das Beschwerdegericht kann das Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abhilfeverfahrens an das Ausgangsgericht zurückgeben.

Beschluss:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird die Sache unter Aufhebung des Vorlage- und Nichtabhilfebeschlusses des Rechtspflegers am Arbeitsgericht Nürnberg vom 01.06.2017, Az 6 Ca 6268/14, zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Klägers an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Dem Kläger wurde auf Antrag seiner Prozessbevollmächtigten mit Beschluss vom 05.12.2014 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt L... beigeordnet (Bl. 21 ff. d.A.).

Mit Beschluss vom 20.04.2017 hob der Rechtspfleger am Arbeitsgericht den die Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschluss auf, da der Kläger trotz Aufforderung vom 02.12.2016 und Mahnungen vom 30.01.2017 und 10.03.2017 keine hinreichende Erklärung über sei-

- 2 -

ne gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben habe.

Dieser Beschluss wurde dem Kläger persönlich durch Postzustellungsurkunde vom 22.04.2017 und seinem Prozessvertreter durch Empfangsbekennnis vom 24.04.2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 24.05.2017, beim Arbeitsgericht Nürnberg am selben Tage eingegangen, legte der Kläger persönlich hiergegen Beschwerde ein (Bl. 29 d.A.) und legte eine allerdings nicht vollständige am 22.5.2017 unterschriebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen vor.

Mit Beschluss vom 01.06.2017 half der Rechtspfleger am Arbeitsgericht der Beschwerde nicht ab. Die Zustellung des Beschlusses sei am 22.04.2017 erfolgt, die Beschwerde somit verspätet eingelegt. Ihr sei daher nicht mehr abzuhelpfen.

II.

Die Beschwerde ist im Gegensatz zur Auffassung des Rechtspflegers zulässig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt worden.

Im Überprüfungsverfahren nach § 120 a ZPO und § 124 ZPO hat die Zustellung jedenfalls dann an den Prozessbevollmächtigten gemäß § 172 Abs. 1 S. 2 ZPO zu erfolgen, wenn dieser die Partei im PKH-Bewilligungsverfahren vertreten hat (BAG 19.07.2006 – 3 AZB 18/06; BAG 18.08.2016 – 8 AZB 16/16 – Rn 28; BGH 08.12.2010 – XII ZB 38/09 – Rn 15 f; BGH 08.09.2011 - VII ZB 63/10; Zöller, ZPO, 31. Aufl. § 124 ZPO Rdnr. 23 mwN). Da die beigeordneten Rechtsanwälte den Kläger auch im PKH-Verfahren vertreten haben, ist entscheidend für den Lauf der Beschwerdefrist die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten. Diese ist am 24. April 2017 erfolgt. Die Einlegung der Beschwerde am 24. Mai 2017 erfolgte daher fristgemäß innerhalb eines Monats nach Zustellung.

Im Übrigen ist die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nicht Bestandteil des Abhilfeverfahrens. Das Erstgericht ist zur Abhilfe auch dann befugt, wenn die bei ihm eingegangene Beschwerde unzulässig ist (Zöller a.a.O. § 572 Rdnr. 14).

Da der Kläger mit seiner Beschwerde rechtzeitig weitere Angaben gemacht hat, hätte das Arbeitsgericht die neuen Angaben des Klägers prüfen und ggf. um Ergänzung bitten müssen. Deshalb wird das Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abhilfeverfahrens an das Ausgangsgericht zurückgegeben (Zöller a.a.O. § 572 Rdnr. 4).

Durch die Verfahrensweise des Arbeitsgerichts ist dem Zweck des Abhilfeverfahrens, Beschwerden auf einem möglichst einfachen Weg zu erledigen und das Rechtsmittelgericht zu entlasten, nicht Rechnung getragen worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht